



BU Nr. 138/2020



### Neufassung der Betriebssatzung der Stadtwerke Weinstadt

Gremium	am	
Betriebsausschuss	09.07.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	23.07.2020	öffentlich

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die sich im Anhang, Anlage 1, befindende Neufassung der Betriebssatzung der Stadtwerke Weinstadt.

#### Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug vorhanden

#### Verfasser:

19.06.2020, SWW, Meier

#### Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	23.06.2020
Hauptamt	Winkler, Larissa	23.06.2020
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	23.06.2020
Rechnungsprüfungsamt	Issler, Dietmar	22.06.2020

### **Sachverhalt:**

Auf die Beratungsunterlagen 042/2020 sowie 135/2020 wird verwiesen.

Vor dem Hintergrund der Anbahnung bzw. Umsetzung der Übernahme weiterer Aufgaben durch die Stadtwerke, des dynamischen Wachstums, einer notwendigen Neuregelung der Vertretung der Betriebsleitung sowie eines stark gestiegenen Investitionsniveaus und der damit gebotenen Beschleunigung der administrativen Vorgänge wird vorgeschlagen, die Betriebssatzung entsprechend zu ändern. Da in den letzten Jahren bereits verschiedene Satzungsänderungen durchgeführt wurden wird nun vorgeschlagen, die Satzung vollständig neu zu fassen. Ebenso soll das Stammkapital planmäßig um 500.000 € durch Bareinzahlung der Stadt erhöht werden.

Folgende Erläuterungen sollen die wesentlichen vorgeschlagenen Änderungen begründen:

### **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs**

Hier werden die möglichen Aufgaben des Eigenbetriebs aufgeführt. Die Aufnahme einer Aufgabe in diesem Katalog stellt lediglich den möglichen Rahmen der Betätigung des Unternehmens dar und ersetzt nicht die explizite Grundsatzentscheidung vor der wesentlichen Erweiterung des Tätigkeitsfeldes.

So ist es nun notwendig nach Grundsatzentscheidung der Übernahme der P&R Parkplätze durch den Verkehrsbetrieb der Stadtwerke dies auch in der Betriebssatzung niederzuschreiben (BU 186/2019). Das Tätigkeitsfeld Aufbau und Betrieb von Telekommunikationsnetzen soll vorsorglich in die Satzung mit aufgenommen werden.

In § 1 Abs. 2 wird in Satz 2 ein Auffangtatbestand für alle möglichen und branchenüblichen Nebengeschäfte aufgenommen.

### **§ 3 Stammkapital**

Es wird vorgeschlagen das Stammkapital entsprechend den Planansätzen des Wirtschaftsplans der Stadtwerke sowie des Haushaltsplans der Stadt um eine Bareinlage in Höhe von 500.000 € zu erhöhen. Diese Erhöhung ist erforderlich, damit die im Jahr 2020 eingeplanten und begonnenen Investitionen unter Aufrechterhaltung einer angemessenen Eigenkapitalquote finanziert werden können.

### **§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses**

In den letzten Jahren ist das Investitionsniveau der Stadtwerke kontinuierlich angestiegen. Hier wird vorgeschlagen die Wertgrenzen der Betriebsleitung an die wachsende Aufgabenfülle und die Investitionshöhe anzupassen und damit die Entscheidungswege weiter zu beschleunigen. Die vorgeschlagene Höhe wurde unter anderem aufgrund eines Quervergleichs mit Stadtwerken gleicher Rechtsform sowie ähnlichem Aufgabenumfang ermittelt.

### **§§ 9 und 10 Betriebsleitung und deren Aufgaben sowie Regelung der Stellvertretung**

Aufgrund des dynamischen Wachstumskurses und den sich daraus ergebenden Leitungsaufgaben sowohl in technischer, kaufmännischer als auch rechtlicher Hinsicht ist es geboten die Betriebsleitung so aufzustellen, dass einerseits dem Wachstumskurs weiter Rechnung getragen wird, als auch auf die schnellen Veränderungen der Versorgungs- und Energiebranche mit nachhaltigen Lösungen reagiert werden kann sowie insbesondere die Vertretung der Betriebsleitung in ausreichendem Umfang sichergestellt ist. Die Stadtwerke werden seit 2013 von einem alleinvertretungsberechtigten Betriebsleiter geleitet. Die Vertretung der Betriebsleitung war bisher über die zwei unterstellten Abteilungsleiter abgedeckt. Aktuell ist die Stelle der technischen Abteilungsleitung unbesetzt. Voraussichtlich ist erst mittelfristig eine Neubesetzung geplant. Daher muss zum jetzigen Zeitpunkt die Vertretung der Betriebsleitung neu geregelt werden.

Es wird nun vorgeschlagen die Betriebsleitung um einen ständigen Stellvertreter als Teil der Betriebsleitung zu erweitern.

Ein Stellvertretender Betriebsleiter ist stellvertretend neben einem ordentlichen Betriebsleiter oder anstelle seiner tätig. Auch der Stellvertretende Betriebsleiter gehört zur Betriebsleitung. Darüber hinaus wird vorgeschlagen den bisherigen alleinigen Betriebsleiter als Ersten Betriebsleiter (analog Vorsitzender der Geschäftsführung) zu berufen. Beide Mitglieder sollen nach außen einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sein.

Die Zuständigkeit für Vergabeentscheidungen wird in unbeschränkter Höhe auf die Betriebsleitung übertragen, sofern ein Grundsatzbeschluss des dem Grunde nach zuständigen Gremiums vorliegt, ein dabei beschlossener Kostenrahmen eingehalten wird und die erforderlichen Mittel in voller Höhe im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehen.

Zur Umsetzung der genannten Maßnahmen wird es erforderlich, sowohl

- die Betriebssatzung,
- die Geschäftsordnung als auch
- die Zuständigkeitsordnung

der Stadtwerke zu überarbeiten. Darüber hinaus wird die Neufassung der Betriebssatzung sowie die Erweiterung der Betriebsleitung im Handelsregister eingetragen und veröffentlicht.

Anlagen:

1. Vorschlag für die Neufassung der Betriebssatzung
2. Synopse zwischen Neuvorschlag und bisheriger Fassung einschließlich ergänzender Erläuterungen